

# Schulden auf Kosten der Sozialhilfe tilgen?

Autor(en): **Dubacher, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **103 (2006)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840438>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.


## Praxis

# Schulden auf Kosten der Sozialhilfe tilgen?

*Wer mit dem Lohn Schulden begleicht, darf nicht mit Sozialhilfe rechnen. Das gilt auch für den 13. Monatslohn oder Gratifikationen.*

## Fragestellung

Frau H., eine allein erziehende Frau mit einem Kind, hat sich zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe angemeldet. Die Arbeitsstelle wurde ihr per Ende Oktober gekündigt. Sie hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wegen fehlender Rahmenfrist. Ende November hat sie noch den 13. Monatslohn von 4500 Franken erhalten und damit Schulden bezahlt. Sie verfügt Anfang Dezember über ein Vermögen von 2000 Franken, die Dezembermiete ist noch offen. Ihr Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe für den Monat Dezember wurde abgelehnt. Daraufhin hat sie beim kantonalen Sozialamt nachgefragt und die Auskunft erhalten, dass sie bereits für den Monat Dezember Anspruch habe, da bei der Sozialhilfe das Finalprinzip gelte und sie sich in einer Notlage befinde.



Die Rubrik «Praxis» nimmt Fragen der Sozialhilfepraxis auf und beantwortet sie. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten ([www.skos.ch](http://www.skos.ch), einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.

## Deshalb stellen sich die Fragen:

- Ist es möglich, dass eine Person laufende Einnahmen zur Schuldentilgung verwendet und danach mit dem Argument des Finalprinzips wirtschaftliche Sozialhilfe geltend machen kann?
- Ist die Konsequenz aus dem Finalprinzip, dass jede Person am Anfang eines Monats den vollen Lohn zur Schuldentilgung verwenden kann und dann Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hat?

## Grundlagen

In der Sozialhilfe gilt die finale Betrachtungsweise (vgl. Wolfers S. 34). Wenn eine Notlage vorliegt, muss die Sozialhilfe diese beheben. Die Ursache, die zu dieser Notlage geführt hat, ist nicht massgebend, sondern nur die Tatsache, dass eine Notlage vorliegt. Jede Person, die ihre Existenz nicht rechtzeitig oder hinreichend aus eigener Kraft oder mittels Leistungen Dritter sichern kann, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Staat, auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz (vgl. SKOS-Richtlinien A.3, BV Art. 12).

Unterstützungsbedürftig ist in der Regel, wer mit dem monatlichen Nettoeinkommen die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B der SKOS-Richtlinien nicht zu decken vermag. Situationsbedingte Leistungen werden bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit berücksichtigt, wenn es sich um ausgewiesene, bezifferbare, wiederkehrende und zwingende Auslagen handelt (vgl. SKOS-Richtlinien A.6). Wer also ein regelmässiges Einkommen hat, das den Grundbedarf und allfällige situationsbedingte Leistungen deckt, hat keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, auch wenn die Person den Lohn

bereits am Anfang eines Monats verbraucht hat. Es entspricht durchaus der Realität, dass Personen permanent einen negativen Kontostand ausweisen. Durch die wiederkehrenden Einnahmen kann die Existenz immer noch rechtzeitig gesichert werden.

Grundsätzlich muss das laufende Einkommen für den Lebensunterhalt gebraucht werden. Es wird also prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe berücksichtigt. Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Einkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet, ohne Abzug eines Freibetrages (vgl. SKOS-Richtlinien E.1.1 Grundsatz zur Anrechnung von Einkommen).

## Schlussfolgerung

Der 13. Monatslohn wird zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet. Der 13. Monatslohn, welcher Frau H. Ende November ausbezahlt worden ist, deckt das soziale Existenzminimum von ihr und ihrem Kind. Sie hat im Dezember keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, auch wenn ihr Vermögen unter dem Vermögensfreibetrag liegt.

Anders wäre die Situation, wenn sie innert kürzester Zeit ein (beträchtliches) Vermögen bis zum Vermögensfreibetrag aufgebraucht hätte. Wenn keine oder geringe Einnahmen vorhanden wären, so würde ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe bestehen.

Ist Frau H. jedoch nachweislich nicht in der Lage, die Existenz für sich und ihr Kind (aus dem verbleibenden Vermögen) zu decken, so hat sie Anrecht auf Überbrückung mit Nothilfe.

Für die SKOS-Line:  
**Heinrich Dubacher**  
**Bernadette von Deschwanden**